

W i e n e r   L a n d t a g

Beilage Nr.26A aus 1979

Antrag des Ausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 11. Dezember 1979, Z.155

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.26 enthaltene Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz - WVBeFrG) wird mit folgenden Änderungen zum Beschuß erhoben:

1. §2 Abs.1 lit.e) hat zu lauten:

"e) die Bekanntgabe, daß die am Stichtag wahlberechtigten Gemeinde-  
mitglieder unter Abgabe der ihnen übermittelten Stimmkarte bei einer  
der Annahmestellen die gestellte Frage beantworten können"

2. § 3 Abs.1 vierter Satz hat zu lauten:

"Dezimalreste sind unbeachtlich."

3. § 3 Abs.2 lit.c) hat zu lauten:

"c) die Bezeichnung von mindestens drei, höchstens jedoch sechs  
Vertretern des Antrages (Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift)  
sowie ihre Unterschriften und"

4. § 3 Abs.4 hat zu lauten:

"Die Vertreter des Antrages (Abs.2 lit.c) üben ihre Funktionen in  
der sich aus ihrer Benennung ergebenden Reihenfolge aus. Übt auch  
der letzte Vertreter aus welchen Günden immer seine Funktion nicht  
mehr aus, hat der Magistrat das Verfahren einzustellen. Der zustän-  
dige amtsführende Stadtrat berichtet hierüber dem Gemeinderat  
(§ 22 WStV)."

5. § 6 letzter Satz hat zu lauten:

"Berichtigungen auf den Stimmkarten können, soferne dies für die  
Teilnahme an der Volksbefragung notwendig erscheint, von den dafür  
zuständigen Dienststellen des Magistrates vorgenommen werden."

6. § 7 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:

"Personen, denen im Hinblick auf die mangelnde tatsächliche Ein-  
tragung in der Wiener Wählervidenz zum Stichtag keine Stimmkarte  
übermittelt worden ist, können beim Magistrat unter Vorlage der

zur Beurteilung ihres behaupteten Teilnahmerechtes an der Volksbefragung geeigneten Dokumente und Belege, insbesondere auch eines nach Muster der Anlage 1 ./1 ausgefüllten und gefertigten Stimmkartenantrages, die Ausfertigung einer Stimmkarte verlangen."

7. In der Überschrift zu § 18 hat der Beistrich und das Wort "Berichterstattung" zu entfallen.
8. Die Anlage 2 erhält die Fassung gemäß der Beilage.

Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung

An den  
Magistrat der Stadt Wien,<sup>1)</sup>  
Magistratsabteilung ....  
in Wien

Wien,

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. a des Volksbefragungsgesetzes, LGB1. für Wien Nr. ..../1979, wird die Durchführung einer Volksbefragung beantragt. Die gemäß § 112 a Abs. 5 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zu stellende Frage lautet:

II.

Vertreter des Antrages sind:

1. Vertreter des Antrages:

---

---

2. Vertreter des Antrages:

---

---

3. Vertreter des Antrages:

---

---

4. Vertreter des Antrages:

---

---

5. Vertreter des Antrages:

---

---

6. Vertreter des Antrages:

---

---

(Vor- und Familienname in Blockschrift, Beruf, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)

Gemäß § 112 a Abs. 5 WStV ist die Frage, die Gegenstand einer Volksbefragung sein soll, so zu stellen, daß sie entweder mit "ja" oder "nein" beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante eindeutig bezeichnet werden kann.

### III.

Dieser Antrag wird von Gemeindemitgliedern<sup>2)</sup> unterzeichnet, welche sich in den beigeschlossenen Listen eingetragen haben. Die Listen sind bezirksweise geordnet und in dieser Ordnung - bezirksweise beginnend - fortlaufend numeriert. Die Anzahl der Blätter ist in der beiliegenden Übersicht enthalten.

Die Blätter (Bögen) der Liste sind in nachstehender Weise geordnet:<sup>3)</sup>

---

---

- 1) Der Magistrat ist als Behörde nach außen eine Einheit. Die Hinzufügung der näheren Dienststellenbezeichnung steht frei.
- 2) Entscheidend ist, ob die Unterzeichner des Antrages am Tage der Einbringung des Antrages wahlberechtigte Gemeindemitglieder sind (vgl. §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Z. 3 WVBeFrG)
- 3) Für den Fall einer von P. III Abs. 1 wesentlich abweichenden Ordnung.